

Satzung des Vereins:

Tröstende Pfoten Therapiebegleithunde für Deutschland

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am

27.04.2017

Präambel

Dieser Verein möchte Menschen mit einer schweren bis finalen Erkrankung mittels der tiergestützten Therapie helfen, sie trösten und begleiten.

Nach langen Krankenhausodysseen gepaart mit sehr emotionalen Achterbahnfahrten der Gefühle sind die meisten betroffenen Patienten an einen Punkt der Resignation angekommen, was auch den Angehörigen und Freunden sehr zu schaffen macht. Genau hier kann ein ausgebildetes Therapiebegleithundeteam wahre „Wunder“ vollbringen. Der Therapiebegleithund hat die einmalige Gabe das Herz eines jeden Menschen anzusprechen, er braucht keine Worte um zu verstehen, wie es den Menschen momentan geht. Er bemitleidet nicht und fragt sich auch nicht, wie der morgige Tag wohl aussehen mag. Der Therapiebegleithund nimmt den Menschen so an, wie er ist und das ohne ihn für sein Handeln zu werten. Und auch für die Angehörigen kann der ausgebildete Hund nicht nur eine willkommene Abwechslung sondern vielmehr eine tröstende Stütze sein. Durch den Therapiebegleithund ergeben sich Gespräche und Themen wie Trauer, Ängste oder Sorgen stehen dann nicht mehr im Focus, was für alle Beteiligten ein wahrer Segen zu sein scheint.

Es gibt auch erste wissenschaftliche Untersuchungen von Kliniken, die in der tiergestützten Therapie schon einige Erfahrungen mehr sammeln konnten, die durchaus eine Schmerzlinderung im Rahmen der tiergestützten Therapie verzeichnen konnten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Tröstende Pfoten – Therapiebegleithunde für Deutschland
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist 65439 Flörsheim am Main.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die persönliche, materielle oder finanzielle Unterstützung von Personen, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die bundesweite Durchführung der tiergestützten Therapie bei Kindern, Jugendlichen, alten und hilfsbedürftigen Menschen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen sowie wesentlicher Funktionsausfälle nicht nur vorübergehend erheblich beeinträchtigt sind und deshalb besondere Hilfe der Gesellschaft bedürfen, und die sich aufgrund ihrer finanzielle Lage entsprechende Therapien nicht leisten können.
Die Durchführung der angebotenen Therapien erfolgt durch entsprechend geschulte Helfer und Therapiebegleithundeteams unentgeltlich oder wird durch Geld und Sachspenden finanziert.
- b) die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen zur ideellen und finanziellen Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, im Bereich des Palliativ- und Hospizwesens im Rahmen von § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung
- c) die gezielte Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der tiergestützten Therapie für Menschen mit palliativem Krankheitsbild und lebensverkürzender Diagnose. Die Öffentlichkeit soll im Internet und bei Informationsveranstaltungen über die Wirkung von Therapiebegleithunden aufgeklärt werden. Im Rahmen der tiergestützten Therapie erfahren die betroffenen Menschen sowie deren Angehörige Ablenkung von Trauer, Ängsten und Sorgen.
- d) die finanzielle oder materielle Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Betroffener oder Angehöriger im palliativen Bereich. Die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit nach § 53 Nr. 2 AO liegt bei zu unterstützenden Personen vor, wenn sie eine Kopie der folgenden jeweiligen Leistungsbescheide, die für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder einer Bestätigung des Sozialhilfeträgers (§ 53 Nr. 2 Satz 6 und 7 AO) vorlegen können:
 - SGB II oder SGB XII,
 - Wohngeldbescheid,
 - § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a BKGG.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein erstattet einen Auslagenersatz im Rahmen des „Merkblatts Ehrenamtsfreibetrag des Hessischen Finanzministeriums“ für Referenten, Dozenten, Therapiebegleithundeteams und Besuchshundeteams. Ebenso können Fahrtkosten für Mitglieder im Rahmen Ihrer Hilfstätigkeit gewährt werden. Der Verein kann im Rahmen der gesetzlichen, arbeits- und steuerrechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit angemessene Vergütungen für Referenten, Dozenten, Therapiebegleithundeteams und Besuchshundeteams gewähren.

Die jeweiligen Empfänger der Pauschalen und Vergütungen sowie deren Höhe beschließt der Vorstand für die Mitglieder. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720,-- € im Jahr erhalten.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft & Spenden

1. a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder und kann Ehrenmitglieder ernennen. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven (ordentlichen) Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sofern in dieser Satzung von Mitgliedern die Rede ist, sind sowohl aktive (ordentliche) als auch Ehrenmitglieder gemeint.

b) Förder- und Ehrenmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und sich zu Wort melden. Sie können jedoch keine Anträge stellen und haben kein Stimmrecht. Förder- und Ehrenmitglieder haben Antrags und Stimmrecht, wenn sie gleichzeitig auch ordentliche (aktive) Mitglieder sind.

2. a) Die Mitglieder entrichten einen monatlichen Mitgliedsbeitrag.

b) Zur Festlegung bzw. Änderung der jeweiligen Beitragshöhe sowie die Fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

c) Alle Beiträge und Zuschläge werden nach vorher erteilter schriftlicher Einzugsermächtigung vierteljährlich oder jährlich im Voraus vom Konto des Mitgliedes eingezogen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Überzahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Zahlungserinnerung mit den Mitgliedsbeiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand ist, - sich unehrenhaft verhält, - das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Pflichten nach wiederholten Aufforderungen nicht nachkommt oder - den Vereinsfrieden durch sein Verhalten nachhaltig stört. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Der Verein darf Spenden entgegennehmen. Der Spender erhält über den gespendeten Betrag eine steuerlich ordnungsgemäße Spendenquittung.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1.Vorsitzenden
 - 2.Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Ethik / Sozialwart
2. Jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten gemeinschaftlich mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer oder dem Ethik / Sozialwart.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.

5. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt.

Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

6. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
7. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - d) Die schriftliche Beauftragung von externen Therapiebegleithundeteams sowie die Festlegung der Honorarhöhe für deren Einsätze,
 - e) die Entscheidung über Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen berufen. Das hinzu berufene Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
8. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
9. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

10. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
11. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

4. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
7. Jedes ordentliche (aktive) Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder weder die eingezahlten Beiträge und Zuschläge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bärenherz Stiftung, Bahnstrasse 13 D-65205 Wiesbaden die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

2. Im Zusammenhang mit seiner Öffentlichkeitsarbeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahrgang. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied bei Vereinseintritt gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bei Vereinseintritt ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 27.04.2017 in Flörsheim beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.